

Bundesnetzagentur
Referat 807
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorhaben 12, Abschnitt A Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt

Journal-Nr.: 00360

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt, 09. OKT. 2025

im Rahmen der Anhörung gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zur 1. Planänderung für die 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach, Abschnitt A gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese ergeht vorbehaltlich einer nachfolgenden Zustimmung seitens des Stadtrates. Im Rahmen der Fristsetzung war eine Beteiligung der zuständigen Gremien nicht durchführbar.

Untere Immissionsschutzbehörde

In der Planung kommt der neue HTLS-Leiter (hochtemperaturbeständige Freileitungsseile) zum Einsatz. Nur er ist in der Lage, die geplante höhere Übertragungsleistung von 2.520 A auf 4.000 A zu gewährleisten.

Damit wurde der Forderung der Stadt, Leitungsmaterial zu verwenden, welches auch bei hoher Belastung nicht stärker durchhängt und damit die Abstände zum Boden im Betrieb nicht verringert, gefolgt. Den sich daraus ergebenden technischen Anpassungen wird zugestimmt.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt (UNB) stimmt den Inhalten der 1. Planänderung zur 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach unter folgenden Änderungen und Hinweisen zu:

1. Der UNB Erfurt ist die UBB (Umweltbaubegleitung) und Ansprechpartner schriftlich zu benennen.
2. Die Umsetzung des Maßnahmenkomplexes V4 (Wiederherstellung von Biotopen) und der Maßnahme V7 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) sind der UNB Erfurt schriftlich anzuzeigen. Städtische Flächen sind in einem Abnahmetermin zu übergeben mit Teilnahme der jeweils flächenverwaltenden städtischen Ämter.

3. Die UNB Erfurt ist in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen A2 (Ausgleich von Gehölzbiotopen), A3 (Ausgleich von Waldbiotopen) und A4 (Pflanzung von Einzelbäumen) einzubeziehen.

Die geplante Pflegezeit für Bäume ist mit einem Jahr Fertigstellungs- und zwei Jahren Entwicklungspflege zu kurz aufgrund von wiederholt auftretenden, klimawandelbedingten Hitze- und Trockenperioden. Die Pflege und Wässerung sind deshalb zwingend auf insgesamt fünf Jahre zu erweitern – so, wie es für städtische Flächen seit dem Beschluss der „Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz“ (10/2022) umzusetzen ist. Die Wässerungsgänge sind in ausreichendem Umfang einzuplanen. Die Bäume sind nach dem Abschluss der Pflegezeit ordnungsgemäß und ausreichend entwickelt an die Flächeneigentümer zu übergeben. Bei unzureichender Pflege bzw. mangelhaftem Anwuchserfolg behält sich die Stadt Erfurt vor, die Übergabe abzulehnen.

4. Für die gemäß den Maßnahmen

- ACEF5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren),
- ACEF7 (Anbringen von Vogelnistkästen),
- ACEF8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter)

abzustimmenden Standorte, z. T. Festlegung der Arten von Ersatzquartieren und deren Umfang (Anzahl) ist die UNB einzubeziehen. Die Anzahl der geplanten/ermittelten Ersatzquartiere sind der UNB rechtzeitig im Vorfeld zu übermitteln.

Die UNB behält sich nach entsprechend gemeinsamen Begehungen vor Ort vor, bei fehlenden bzw. nicht ausreichend fachlich geeigneten Anbringungsstandorten im Umfeld, die Anzahl der Ersatzquartiere zu reduzieren. Für Ersatzhabitats, die einer regelmäßigen Wartung, Reparatur usw. bedürfen, ist der Vorhabenträger dauerhaft für deren Unterhaltung zuständig. Die Standorte sind der UNB zeitnah digital zu übergeben (GIS-Daten).

Untere Wasserbehörde

Im Rahmen der o. g. Planänderung ergeben sich aus wasserrechtlicher Sicht folgende Änderungen im Stadtgebiet von Erfurt, die im Zuge einer Stellungnahme für einen angepassten bzw. ggf. neu erstellen Planfeststellungsbeschluss zu beachten sind:

1. Der bisherige Mast 286 der Bestandsleitung soll entgegen der vorangegangenen Planung nunmehr als Fluchtabspannmast standortgleich ersetzt werden.
Somit ergeben sich für diesen Mastneubau aufgrund seiner Lage in der Trinkwasserschutzzone II (TWSZ II) der Erfurter Wasserwerke (Zuständigkeitsbereich der UWB Erfurt) ebenso die besonderen Schutzanforderungen für den Trinkwasser- und Grundwasserschutz.
 - Die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind somit ebenso auf den Baubereich des Maststandortes sowie die zugehörigen örtlichen Baubehelfe anzuwenden.
 - Im Hinblick auf die lt. Planänderung für diesen Mast avisierte Tiefen Gründung (Bohrpfahlgründung) ist anzumerken, dass in der Planunterlage keine konkrete Tiefenlage der Gründung benannt ist. Gleichwohl kommt dem Grundwasserschutz in der TWSZ II bei derartigen Pfahlgründungen eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend ist die Auflage ‚(ee) Bohrungen‘ (vgl. Seite 36 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses) mit größtmöglicher Sorgfalt umzusetzen.
 - Seitens der Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsbeschluss die Androhung eines Zwangsgeldes bei Zuwiderhandlung gegenüber dieser Nebenbestimmung vorzusehen (Empfehlung 1.000,00 Euro), um im Fall etwaiger Defizite bei der Bauausführung ein unmittelbares Durchgreifen der örtlichen UWB zu ermöglichen und somit seitens der bauausführenden Unternehmen die entsprechende Sensibilität zu schaffen.

Begründung:

Die Androhung des Zwangsgeldes unter der Nebenbestimmung ... (Nummerierung/Bez. lt. Bescheid) richtet sich nach § 48 Absatz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in Verbindung mit §§ 43 Absatz 1 und 44 Absatz 2 Ziffer 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz und §§ 45, 46 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 48 Absatz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ist eine Ermessensbestimmung. Nach pflichtgemäßem Ermessen macht die Stadt Erfurt als Untere Wasserbehörde vom Ermessen in der Weise Gebrauch, dass sie ein Zwangsgeld androht. Das angedrohte Zwangsmittel ist im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz verhältnismäßig, geeignet und angemessen zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Grundwasserressourcen sowie der Stabilität und Qualität der Trinkwasserversorgung.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde gemäß § 48 Absatz 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz auch das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahme berücksichtigt.

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz beträgt das Zwangsgeld mindestens zehn und höchstens zweihundertfünfzigtausend Euro.

2. Maststandorte 290 und 291 im Überschwemmungsgebiet

Für die temporären Maßnahmen (Flächenanpassungen / temporärer Wegebau) sind die wasserrechtlichen Vorgaben des o. g. Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2024 zu berücksichtigen und anzuwenden.

Sind zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahmen von Flächen im Überschwemmungsgebiet vorgesehen, sind z. B. Wegeerhöhungen vor dem Hintergrund des Retentionsraumverlustes oder von Abflussbehinderungen auszuschließen.

3. Zusätzliche Lager- und Bereitstellungsflächen (Baubehelfe) entsprechend Planänderung
Für etwaige zusätzliche Lager- und Baubehelfsflächen, die entsprechend der Planänderung im Bereich der TWSZ II notwendig werden, gelten die im o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 getroffenen Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf Grundwasserschutz / Trinkwasserschutz sowie Überschwemmungsgebiet und Bodenschutz entsprechend.

Land- und forstwirtschaftliche Wege und Flächen im Eigentum der Stadt Erfurt

Die Inanspruchnahme aller Flurstücke im Stadtgebiet Erfurt die für Zufahrten oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, insbesondere landwirtschaftliche Wege und Flächen sind dem Garten- und Friedhofsamt, Sachgebiet Landwirtschaft anzuzeigen. Die Pächter müssen rechtzeitig informiert und für die Wegenutzung muss ein entsprechender Nutzungsvertrag mit uns abgeschlossen werden. (Kontakt: gruenflaechen.gartenamt@erfurt.de)

Mit freundlichen Grüßen

